



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0314

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Abwassergebührenkalkulation 2022

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.11.2021	9	-	2	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ord- nung und Sicherheit	15.11.2021	4	2	1	-	
Betriebsausschuss	16.11.2021	7	-	2	-	verwiesen
Finanzausschuss	17.11.2021 18.11.2021	7	-	2	-	
Stadtentwicklungsausschuss	18.11.2021	5	1	3	-	
Hauptausschuss	<del>25.11.2021</del> 24.11.2021	12	-	1	-	verwiesen
Stadtvertretung	09.12.2021					

Neubrandenburg, 27.10.2021

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beschließt die Stadtvertretung die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

### **Begründung:**

Gemäß § 6 KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben. Dabei sollen die Gebühren die voraussichtlichen Kosten aber auch nicht überschreiten. Daher sind nach Maßgabe von § 6 KAG M-V die voraussichtlichen Kosten in einer Kalkulation zu ermitteln, die so ermittelten Kosten pro abgesetzter Mengeneinheit können dann zur Grundlage der Gebührenfestsetzung gemacht werden.

Die Einzelheiten der Kostenermittlung gehen aus der Abwassergebührenkalkulation [Anlage 1] hervor

Die Abwassergebührenkalkulation der Anlage 1 enthält auf den Seiten 3 und 4 die Gesamtkosten für die Niederschlagsentwässerung der städtischen Grundstücke wie Straßen, Wege und Plätze. Hierbei handelt es sich um eine Kostenerstattung, die wie gehabt nicht über den Gebührenhaushalt finanziert wird. Anlage 1, Seite 3 der Kalkulation zeigt, dass bei diesem Kostenträger deshalb keine Selbstkosten der Stadt anfallen. Es werden ausschließlich die Selbstkosten der neu-wab erfasst. Diese Kosten sind der Stadt bekannt und im Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Immobilienmanagement geplant.

Die Kosten je abgesetzte Menge [m<sup>3</sup>] belaufen sich vorkalkulatorisch auf 1,62 EUR und sind im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Mehraufwendungen in Höhe von 13 TEUR sind auf Grundstücksveränderungen [-erweiterungen] zurückzuführen.

Die eigentliche Abwassergebührenkalkulation [Anlage 1 Seite 1, 2 und 5, 6] gliedert sich in drei Bestandteile:

- das Fremdleistungsentgelt
- die Kosten der Stadt
- den Ausgleich aus Über- und Unterdeckung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist durch die Selbstkosten der neu-wab bestimmt und wird innerhalb dieser Kalkulation zusammengefasst abgebildet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Stadt in ihrer Funktion als Auftraggeber der neu-wab um Fremdleistungen. Insofern sind diese Kosten Fremdleistungsentgelte, die gebührenfähig sind, solange sie die Höchstsätze nach dem Preisrecht [entsprechend Preisleitsätzen] nicht überschreiten. Die Stadt prüft in regelmäßig [nach Rechnungslegungen bzw. Vorkalkulationen] entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl Kalkulationsgrundsätze als auch -maßstäbe und -grundlagen.

Ein weiterer Bestandteil der Kalkulation sind die Selbstkosten der Stadt, zu denen die Abwasserabgaben, die Verwaltungskostenumlagen [Personalkosten, Kosten des Arbeitsplatzes etc.] und das Einzelwagnis Stadt [Forderungen an Gebührenschuldner] gehören. Diese sind in der Anlage 1 der Seiten 1 und 5 nachzulesen.

Den dritten, nicht zu vernachlässigenden Bestandteil stellt der Ausgleich aus Über- bzw. Unterdeckungen dar, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind.

Anlage 2 enthält einen Hinweis auf anfallende Kosten, welche nicht in die allgemeinen Gebühren eingehen, sondern welche direkt an den Verursacher weitergegeben werden. Es erscheint unbillig, solche Kosten der Allgemeinheit aufzuerlegen. Vielmehr sollten solche Zusatzkosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

**Anlage 1**

Abwassergebührenkalkulation

6 Blatt

**Anlage 2**

Zusatzsatzgebühren

1 Blatt